Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Nicolas Kolly / Denis Grandjean M 1010.12
Gesetz über die Kantonspolizei (Art. 39 Abs. 3)

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 13. September 2012 eingereichten und begründeten Motion schlagen die Grossräte Nicolas Kolly und Denis Grandjean die folgende Änderung von Artikel 39 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) vor: «Wer von einer Amtshandlung betroffen wurde, kann vom Beamten verlangen, dass er sich ausweist. Der Beamte kann dies tun, indem er seinen Namen oder seine Matrikelnummer angibt.»

Die Motionäre halten fest, dass die aktuelle gesetzliche Grundlage ein Risiko für Polizeibeamtinnen und -beamte und ihre Familien darstellt, weil sie sie verpflichtet, bei einer Amtshandlung ihren Namen bekanntzugeben. Ihrer Meinung nach ist die Ausnahme aus der Botschaft des Staatsrats vom 24. April 1990 für Fälle, in denen eine Beamtin oder ein Beamte Grund hat, von Seiten der betroffenen Person unerlaubte Vergeltungsmassnahmen zu befürchten (*TGR* 1990, S. 1944), bei den Polizeibeamtinnen und -beamten nicht bekannt und deshalb unbefriedigend. Mit ihrem Vorschlag möchten sie die Privatsphäre der Polizeibeamtinnen und -beamten schützen.

II. Antwort des Staatsrats

In seiner Antwort vom 27. März 2012 auf die Anfrage von Nicolas Kolly vom 30. Januar 2012 hat der Staatsrat bereits die Gelegenheit erhalten, sich zu dieser Frage zu äussern. Er ist sich der Risiken bewusst, denen Polizeibeamtinnen und -beamte bei der Ausübung ihrer Funktion ausgesetzt sind, und unterstützt deshalb das vorgetragene Anliegen. Er verweist zudem auf die in seiner Antwort enthaltene Aufzählung all der Vorkehrungen, die von den verschiedenen betroffenen Behörden getroffenen wurden, um Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamten zu bekämpfen.

Doch obwohl die Revision des Polizeigesetzes in erster Linie die präventiven verdeckten Ermittlungen betrifft, hat der Staatsrat nach Einreichung dieser Motion beschlossen, die Gelegenheit zu nutzen, um die Verankerung der aktuellen Praxis bei der Ausweisung der Polizeibeamtinnen und -beamten im Gesetz zu beantragen. Dieser Revisionsentwurf wird dem Grossen Rat ebenfalls heute überwiesen.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Beamtinnen und Beamten bei Polizeieinsätzen grundsätzlich weiterhin ihren Namen angeben müssen. Dies trägt zur Image-Pflege der Polizei und zum Erhalt einer bürgernahen Beziehung mit der Bevölkerung bei. Die wenigen Fälle, in denen es zu Problemen kommt, sollten keine Rechtfertigung dafür sein, das Recht der von einer Amtshandlung betroffenen Personen, die Identität der Beamtin bzw. des Beamten zu erfahren, abzuschaffen.

Die Ausnahme aus der Botschaft des Staatsrats vom 24. April 1990, die Polizeibeamtinnen und -beamten die Möglichkeit gibt, nur ihre Matrikelnummer anzugeben, wenn sie Vergeltungsmassnahmen befürchten, erscheint ausreichend für den Schutz der Beamtinnen und -beamten und ihrer Familien.

In den Kantonen Waadt und Neuenburg ist im Gesetz keine Ausnahme von der Ausweispflicht der Polizeibeamtinnen und -beamten vorgesehen. Im Kanton Zürich gilt ebenfalls der Grundsatz, nach dem Polizeibeamtinnen und -beamte ihren Namen angeben müssen, sofern es die Umstände zulassen.

Der Staatsrat schlägt dem Grossen Rat vor, diese Motion abzulehnen. Er empfiehlt jedoch, den angemessenen Vorschlag, welcher im Gesetzesentwurf formuliert wurde und Ihnen heute übermittelt wird, zu unterstützen.

25. Juni 2013